



für Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am: 11.08.2026

öffentlich

Vorlage-Nr.: Hei/OA/066/2026

TOP: 5

Thema:

Möglichkeiten der Einführung einer teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte auf den Friedhöfen der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Vorberatung mit:

Sachdarstellung:

1. Anlass

In den vergangenen Sitzungen der Gemeindevertretung, zuletzt am 16.06.2026, wurde mehrfach angefragt, ob auf den Friedhöfen der Gemeinde Heinersbrück/Móst neben den bestehenden anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten künftig auch eine **namentliche Benennung der Verstorbenen** ermöglicht werden kann.

Anlass der erneuten Beratung ist insbesondere die erste Beisetzung auf der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte im Ortsteil Radewiese. Die Angehörigen haben den Wunsch geäußert, den Namen der Verstorbenen an einer gemeinschaftlichen Gedenkanlage anbringen zu lassen. Hierzu liegt der Verwaltung bereits eine schriftliche Erklärung vor, wonach die Angehörigen einer nachträglichen Benennung zustimmen und die hierfür entstehenden Kosten übernehmen würden.

Mit dieser Informationsvorlage sollen die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen dargestellt werden. Eine Beschlussfassung ist mit dieser Vorlage noch nicht vorgesehen.

2. Ausgangssituation

Auf allen Friedhöfen der Gemeinde Heinersbrück/Móst werden derzeit folgende Bestattungsformen angeboten (Heinersbrück, Radewiese, Grötsch):

- Erdwahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGA)
- anonyme Aschestreuwiesen

Einreicher: Amt Peitz
Der Amtsdirektor
Ordnungsamt

Peitz, den 31.07.2026

gez. Mucha, Diana
Ordnungsamtsleiterin

Die anonymen Urngemeinschaftsgrabstätten wurden nach Beratung der Gemeindevertretung mit Beschluss vom **09.03.2010** eingerichtet. Ziel war es, den Bürgerinnen und Bürgern eine pflegefreie Bestattungsform anzubieten.

Der aktuelle Belegungsstand stellt sich wie folgt dar:

Friedhof	Anzahl anonymer Beisetzungen
Heinersbrück	14
Radewiese	1
Grötsch	0

3. Anonyme und teilanonyme Urngemeinschaftsgrabstätten

Nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz besteht **keine Verpflichtung** des Friedhofsträgers, Gemeinschaftsgrabstätten vorzuhalten. Entscheidet sich die Gemeinde hierfür, kann sie die Ausgestaltung im Rahmen ihrer Friedhofssatzung selbst festlegen.

Dabei wird zwischen folgenden Grabformen unterschieden:

Anonyme Urngemeinschaftsgrabstätte

- keine Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen,
- keine namentliche Benennung der Verstorbenen,
- Pflege erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, also die Gemeinde.

Teilanonyme Urngemeinschaftsgrabstätte

- Grabstellen bleiben weiterhin nicht einzeln erkennbar,
- zusätzlich erfolgt eine namentliche Benennung der Verstorbenen auf einem dafür errichteten Denkmal,
- Pflege erfolgt ebenfalls durch den Friedhofsträger.

Die Grabform bleibt somit pflegefrei; lediglich die Möglichkeit des namentlichen Gedenkens wird geschaffen.

4. Bewertung der einzelnen Friedhöfe

Friedhof Radewiese

Da bislang lediglich eine Beisetzung erfolgt ist und die Angehörigen einer nachträglichen Namensnennung ausdrücklich zugestimmt haben, bestehen grundsätzlich keine Bedenken, die vorhandene Urngemeinschaftsgrabstätte künftig als teilanonyme Grabstätte fortzuführen.

Sofern weiterhin auch anonyme Bestattungen angeboten werden sollen, wäre zusätzlich eine neue anonyme Urngemeinschaftsgrabstätte auszuweisen.

Friedhof Heinersbrück

Auf der bestehenden Urngemeinschaftsgrabstätte wurden bislang bereits 14 Personen anonym beigesetzt.

Eine nachträgliche namentliche Benennung aller dort Bestatteten erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht praktikabel.

Die Bestattungen erfolgten jeweils unter der ausdrücklichen Entscheidung für eine anonyme

Bestattung. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Angehörigen einer nachträglichen Namensnennung zustimmen würden. Eine nachträgliche Änderung würde zudem den ursprünglichen Charakter der gewählten Bestattungsform verändern.

Sollte künftig zusätzlich eine teilanonyme Bestattungsform angeboten werden, erscheint es sachgerecht, die vorhandene Fläche zu teilen und für zukünftige Bestattungen einen gesonderten Bereich als teilanonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte vorzusehen.

Friedhof Grötsch

Der Verwaltung liegen derzeit keine Hinweise auf einen entsprechenden Bedarf vor. Fraglich bleibt, ob im Zuge der Gleichbehandlung auch in Grötsch eine entsprechende Grabform vorgehalten werden soll.

5. Haushaltsrechtliche Bewertung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage und der vorläufigen Haushaltsführung stehen derzeit keine finanziellen Mittel für die Errichtung einer neuen Gedenkanlage zur Verfügung.

Da die Schaffung einer zusätzlichen Bestattungsform eine freiwillige Aufgabe darstellt, wäre gegenüber der Kommunalaufsicht die Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit der Maßnahme darzulegen und zu begründen. Ob eine Genehmigung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen erteilt werden könnte, erscheint fraglich.

Alternativ könnte geprüft werden, ob die Errichtung der Gedenkanlage ganz oder teilweise durch Spenden finanziert werden kann.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung einer teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte hätte verschiedene Maßnahmen zur Folge. Hierzu gehören insbesondere:

- Änderung der Friedhofssatzung,
- gegebenenfalls Neukalkulation der Friedhofsgebühren,
- Planung und Errichtung eines Denkmals zur namentlichen Kennzeichnung,

Für die Errichtung einer gemeinschaftlichen Namensanlage sollten nach den bisherigen Erfahrungswerten vergleichbarer Friedhöfe **mindestens 3.500 bis 4.000 Euro** pro Friedhof eingeplant werden.

Hinzu kommen laufende Kosten für Unterhaltung und Verwaltung.

Die Kosten für die spätere Beschriftung einzelner Namen könnten den jeweiligen Angehörigen auferlegt werden.

7. Festlegungen im Falle einer positiven Grundsatzentscheidung

Sollte die Gemeindevertretung die Einführung einer teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte grundsätzlich befürworten, wären insbesondere folgende Punkte festzulegen:

- Gestaltung der Namensanlage
- Material
- Größe

- stehender oder liegender Gedenkstein
- Anzahl der Namen
- Schriftart
- Art der Beschriftung
- Zuständigkeit für die Beauftragung der Beschriftung
- Kostentragung durch die Angehörigen

Alternativ wäre auch die Verwendung einzelner bodenbündig eingelassener Namensplatten möglich.

Zur Entscheidungsfindung können verschiedene Gestaltungsbeispiele aus den Gemeinden Jänschwalde/Janšojce, Teichland/Gatojce und Grieben/Grěšna herangezogen werden.

8. Bewertung der Verwaltung

Die Einführung einer teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte ist **unter Vorbehalt einer geklärten Finanzierung** möglich und entspricht dem Wunsch einzelner Bürgerinnen und Bürger nach einer pflegefreien Bestattung mit namentlichem Gedenken.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Umsetzung jedoch erst erfolgen, wenn

- Ein Grundsatzbeschluss vorliegt,
- die Finanzierung gesichert ist und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt wurden,

Die heutige Beratung dient daher zunächst der Information der Gemeindevertretung und der Erörterung, ob das Thema weiterverfolgt werden soll.

Beschlussvorschlag:				
Finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt: nein				
Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Budget	Art (ET, AW)*	HH-Jahr	Betrag in €
Finanzielle Auswirkungen auf den investiven Finanzhaushalt: nein				
Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Maßnahme	Art (EZ, AZ)*	HH-Jahr	Betrag in €
Folgekosten: nein				
Art der Folgekosten (z.B. Abschreibung, Bewirtschaftungsk.. Unterhaltung)			Jahr	Umfang in €
*) ET...Ertrag AW...Aufwand *) EZ...Einzahlung AZ...Auszahlung				
Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des beschließenden Gremiums: davon anwesend. Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen				
Sachbearbeiter: Angela Bossenz				
mitgezeichnet: Kämmerei Fahrentz, Daniela Kenntnisnahme Ordnungsamt Mucha, Diana Zustimmung				
Anlagenverzeichnis: PowerPoint-Präsentation				